

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/3/29 2003/17/0209**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2004

## Index

L10014 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Oberösterreich

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

B-VG Art119a Abs5;

GdO OÖ 1990 §36 Abs1;

GdO OÖ 1990 §48 Abs1;

LAO OÖ 1996 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Auch wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Beschlussfassung des Kollegialorganes mit dem in die Ausfertigung aufgenommenen Inhalt nicht vorliegt, steht dies - insbesondere auch im Hinblick auf die Stellung des Bürgermeisters bzw. in seiner Vertretung des Vizebürgermeisters als Vorsitzendem des Gemeinderates - der Zurechnung der vom Bürgermeister (bzw. Vizebürgermeister) als Genehmigendem unterfertigten Erledigung des Gemeinderates an diesen nicht entgegen. Diese Erledigung ist als ein dem Gemeinderat zuzurechnender Bescheid anzusehen, welcher jedoch - in Ermangelung einer Deckung durch einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss - mit einer der Unzuständigkeit gleichzuhaltenden Rechtswidrigkeit belastet ist (Hinweis E 29. April 1986, 84/07/0035).

## Schlagworte

Unterschrift Genehmigungsbefugnis Behördenbezeichnung Behördenorganisation Zuständigkeit der  
Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung  
der Gemeinde im Vorstellungsverfahren Rechtmäßigkeit behördlicher Erledigungen Zurechnung von Bescheiden  
Intimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003170209.X02

## Im RIS seit

20.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)